

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Postgebühren monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 24. Februar.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 24 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Es weht ein giftiger Hauch durch unsere Zeit; eine grobkunde Unzufriedenheit, die meist auf wenig berechtigten Wünschen beruht, ist in fast allen Ständen lebendig, und in dem aus der Unzufriedenheit fließenden Zerpfücken des Rechtsbestandes der gesellschaftlichen Geseze und Einrichtungen bildet sich eine Mißachtung derselben, die ein Abirren auf den Pfad des Verbrechens begünstigt.

Auf der Anklagebank erscheint ein bartloser Bursche, der 20 Jahre alte Steinbrudergehilfe August Karl Robert Strieber. Der bisher unbefragte Mensch, der jetzt vor dem Strafgericht zuweilen in Thränen zerfließt, ist der Körpererlebung mittels eines gefährlichen Instruments unter der Erörterung des heimtückischen Ueberfalls angeklagt.

Am 15. Januar d. J. nachts nach 1 Uhr geleitete der Herr Amtsgerichtsrat Paulißki, aus einer Gesellschaft heimkehrend, seine in der Bülowstraße 32 wohnende Schwester nach Hause. In der Steinmehstraße sah der eben genannte Herr vier männliche Gestalten und gewahrte, daß einer der Fremden mit einem Schneeball nach dem Geschwisterpaar warf.

Herr Paulißki machte sich nunmehr auf den Weg nach seiner eigenen Wohnung und verschloß von außen das Haus hinter sich. Als er sich umdrehte, fand er sich dem Angeklagten gegenüber, der ohne weiteres mit der Faust auf den Kopf des Herrn Rates so heftig schlug, daß der Betroffene die Knöchel auf dem Schädel fühlte, und der Hut weit hinwegflog.

Als sich Herr Paulißki mit Mühe wieder emporgerafft hatte, fühlte er, daß sein Hinterkopf naß war, und überzeugte sich bald, daß er aus einer ziemlich tiefen Kopfwunde blutete. Auch an einem Finger der linken Hand entdeckte er einen Schnitt mit scharfen Rändern. Die Straße war menschenleer, ein Droschkenschfer, der alsbald angefahren kam, verweigerte Hilfe.

Die Ermittlung des Thäters gelang dadurch, daß ein Portier diesen mit seinen Freunden beobachtet hatte, als sie allerlei Ungebühr trieben.

Vor dem Strafgericht erklärte Strieber unter Thränen, daß er nicht verstehe, wie er zu der That gekommen sei. Er müsse sinnlos betrunken gewesen sein, und so viel er sich noch dunkel erinnere, habe er erst zugeschlagen, als er einen Schlag ins Gesicht erhalten. Eines Messers habe er sich nicht bedient, da er ein solches nicht besitze, und er könne nur annehmen, daß, falls er ein Instrument benutzt habe, dies sein Hauschlüssel gewesen sei.

Herr Dr. med. Doll, der den Verwundeten behandelt hat, bekundete, daß Kopf, Gut und Rocktragen des Ueberfallenen mit Blut besudelt gewesen. Die Wunden an Kopf und Hand waren scharfberändert und konnten nur durch ein scharf schneidendes Instrument hervorgebracht sein. Es bleibe auch ausgeschlossen, daß der metallene Mechanismus des Chapeau claque die Verletzung verursacht haben könne.

Die königliche Staatsanwaltschaft betonte, daß die grenzenlose Rohheit der unter Anklage stehenden That eine exemplarische Strafe verdiene. Der Angeklagte gehöre zu den Burschen, denen es zuzuschreiben, daß man in Berlin nachts selbst nicht in den belebten Straßen gehen könne, ohne befürchten zu müssen, niedergestochen zu werden.

Der Angeklagte versicherte unter lautem Schluchzen, daß er kein Messer geführt, und daß er keinen hinterlistigen Ueberfall beabsichtigt habe.

Der Gerichtshof erkannte auf 2 Jahre Gefängnis. Erste Strafkammer.

Im Anfang des Jahres 1882 empfand es die verwitwete Frau Schumann Ringel schmerzlich, so ganz vereinsamt in der Welt zu stehen. Eine befreundete Familie, welche in dieses Herzengedehnis eingeweiht wurde, übernahm es, dem erwähnten Mangel abuhel dem Frau Ringel erklärte, nur auf einen Beantwärtigen zu wollen. Auch die Erfüllung einer dingung konnte im vorliegenden Falle keinen leiten unterliegen, da die Peiratslustige neben stehenden Eigenschaften auch ein bares Süß 6000 M. besaß.

Zu einem recht bedenkliehen Genie bildete sich ganz er Stille der Schüler Max Linde heraus, der erst Dezember v. J. sein 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Er hat acht Jahren des Vaters beraubt, entbehrte das schen, sofern von den Schulstunden abgesehen wird, jeglicher Beaufichtigung, da sich die Mutter gezwungen sah, den Unterhalt für ihre Familie außerhalb

ganz „verrückt“ nach ihm sei. Trotdem auffälligerweise die Angaben des Kärgel auf erfolgte Nachfrage in dem erwähnten Hause bestätigt wurden, so konnte Frau Ringel über den wahren Sachverhalt doch nicht in Zweifel bleiben, da sie von der Frau ihres Bräutigams selbst in der Folge gewarnt wurde. Wahrscheinlich griff die Vermutung Platz, Kärgel werde sich von seiner rechtmäßigen Frau scheiden lassen.

Die innigen Beziehungen des Pärchens scheinen durch diesen Zwischenfall nicht sonderlich getrübt worden zu sein, da Kärgel kurze Zeit darauf Gelegenheit nahm, sich das Sümmden von 1300 M. in Wertpapieren anzueignen, welches Frau Ringel in einer auf dem Garberobenspitze stehenden Hutschachtel aufbewahrt hatte. Auch diese Eigenmächtigkeit that der Liebe keinen nennenswerten Eintrag; man begab sich vielmehr, — es war Sommer 1883, — gemeinschaftlich auf eine Reise, um die gegenseitigen Verwandten zu besuchen. Bei dieser Gelegenheit kam das Pärchen auch nach Hannover zu Angehörigen der Frau Ringel, Kärgel, der sich im Besitz der sämtlichen Schlüssel befand, gab dort vor, in der Nähe einen Besuch machen zu wollen, reiste aber in der That nach Berlin, um sich abermals der Ringel gehörige Wertpapiere im Betrage von 1700 M. anzueignen.

Auffälligerweise nahm Frau Ringel auch aus diesem Vorkommnis keine Veranlassung, ihre Beziehungen zu Kärgel abzubrechen. Das Pärchen schwelgte vielmehr nach geraumer Zeit weiter in den Freuden des Lebens, bis schließlich aus mehreren Anzeichen ersichtlich wurde, daß das Herz des Auserwählten merklich zu erkalten begann. Wie sich bald herausstellte, hatte dieser Sinneswandel seinen guten Grund; als Frau Ringel nämlich eines Tages ihr letztes Vermögensstück, ihr Sparkastenbuch, in die Hand nahm, fand sich, daß auf dasselbe in zwei Raten die Summe von 200 M. erhoben, und hierdurch das Guthaben auf einen winzigen Betrag herabgemindert worden war.

Die öffentlichen Audienz behauptete der Angeklagte die sämtlichen Gelder mit Wissen der Ringel gemeinschaftlichen Amusements verwendet worden. Der Gerichtshof sah sich nach beendeter Beweisaufnahme nicht in der Lage, der genannten Zeugen Glauben schenken zu können. Die Aussagen der übrigen Zeugen unterstützten nicht. Auf Grund dieser Aussagen erfolgte in Ansehung der Betrugsfälle Freisprechung und weon der übrigen für erwiesen erachteten Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis sowie zwei Jahren Ehrverlust.

Die öffentliche Audienz behauptete der Angeklagte die sämtlichen Gelder mit Wissen der Ringel gemeinschaftlichen Amusements verwendet worden. Der Gerichtshof sah sich nach beendeter Beweisaufnahme nicht in der Lage, der genannten Zeugen Glauben schenken zu können. Die Aussagen der übrigen Zeugen unterstützten nicht. Auf Grund dieser Aussagen erfolgte in Ansehung der Betrugsfälle Freisprechung und weon der übrigen für erwiesen erachteten Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis sowie zwei Jahren Ehrverlust.

Zu einem recht bedenkliehen Genie bildete sich ganz er Stille der Schüler Max Linde heraus, der erst Dezember v. J. sein 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Er hat acht Jahren des Vaters beraubt, entbehrte das schen, sofern von den Schulstunden abgesehen wird, jeglicher Beaufichtigung, da sich die Mutter gezwungen sah, den Unterhalt für ihre Familie außerhalb

Seite eine Beilage.